

BStGer BG.2024.9 vom 25. April 2024

Bundesstrafgericht, 2024-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2024.9

FR: TPF BG.2024.9 du 25 avril 2024

IT: TPF BG.2024.9 del 25 aprile 2024

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs- austausch zwi- schen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form; vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.7 vom 21. März 2014 E. 1) sind vorliegend erfüllt, sodass auf das Gesuch einzutreten ist.

E. 2.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Or- tes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist (Art. 31 Abs. 1 und 2 StPO). Der Ausführungsort befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1; TPF 2022 154 E. 3.2 m.w.H.). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfol- gung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

E. 2.2.1

Die Beschwerdekammer kann (wie die beteiligten Staatsanwaltschaften un- ter einander auch) einen anderen als den in Art. 31-37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO). Ein solches Ab- weichen vom gesetzlichen Gerichtsstand kann aus Zweckmässigkeits-, Wirt- schaftlichkeits- oder prozessökonomischen Gründen gerechtfertigt sein, soll

- 6 -

indes die Ausnahme bleiben (BGE 129 IV 202 E. 2 S. 203; Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.8 vom 9. April 2014 E. 2.1 m.w.H.).

E. 2.2.2

Ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand ist unter anderem möglich, wenn ein Kanton seine Zuständigkeit konkludent anerkannt hat (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2015.50 vom 22. April 2016 E. 2.2; BG.2013.31 vom 28. Januar 2014 E. 2.2; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichts- standsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, S. 147 ff.). Voraussetzung für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand

ist ein örtlicher Anknüpfungspunkt zum Gebiet jenes Kantons, in dem der Gerichtsstand bestimmt werden soll (BGE 120 IV 280 E. 2a).

E. 2.2.3

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Betrachtet sich die Behörde als unzuständig, so hat sie den Fall rasch an die zuständige Stelle weiterzuleiten (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2013.31 vom 28. Januar 2014 E. 2.2). Nach dem Eingang einer Strafanzeige haben die Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen, summarisch und beschleunigt zu prüfen, ob ihre örtliche Zuständigkeit und damit die Gerichtsbarkeit ihres Kantons gegeben ist, um Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden. Die mit der Prüfung befasste Behörde muss alle für die Festlegung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsachen erforschen, die dazu notwendigen Erhebungen durchführen und insbesondere den Ausführungs-ort ermitteln (TPF 2011 178 E. 2.1 S. 180; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2006.28 vom 26. September 2006 E. 3.1; BG.2015.46 vom 10. Februar 2016 E. 3.2). Beschränkt sich die Behörde im Wesentlichen auf die Abklärung von Tatsachen, die für die Bestimmung des Gerichtsstandes von Bedeutung sind oder führt eine Behörde während der Abklärung der Gerichtsstandsanfrage die Strafuntersuchung mit der gebotenen Beschleunigung weiter, statt untätig den Ausgang des Gerichtsstandsverfahrens abzuwarten, so kann darin keine konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes gesehen werden. Diese Ermittlungshandlungen haben für sich allein keine zuständigkeitsbegründende Wirkung, denn es wäre unbillig, jene Behörden, welche Abklärungen für die Ermittlung des Gerichtsstandes vornehmen, allein deswegen schon zu verpflichten, nachher auch das ganze Verfahren durchzuführen. Wartet die Behörde mit der Gerichtsstandsanfrage zu lange zu bzw. unterlässt sie diese, so ist von einer konkludenten Anerkennung auszugehen (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2006.28 vom 26. September 2006 E. 3.1). Ein Grund für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand kann darin bestehen, dass die mit der Sache befasste Behörde des einen Kantons (z.B. nach der Ablehnung eines Verfahrensübernahmege-suchs durch die angefragte Behörde des anderen Kantons) mehr als vier

- 7 -

Monate untätig bleibt. Diese Untätigkeit ist unter dem Aspekt des Prinzips von Treu und Glauben als konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes durch die über einen zu langen Zeitraum untätig bleibende Behörde einzu-stufen (TPF 2011 178). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zu-ständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüg-lich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Bis zur verbindlichen Be-stimmung des Gerichtsstands trifft die zuerst mit der Sache befasste Be-hörde die unaufschiebbaren Massnahmen (Art. 42 Abs. 1 StPO). Damit der Meinungs-austausch zuverlässig erfolgen kann, müssen alle für die Festle-gung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsachen erforscht und alle dazu notwendigen Erhebungen durchgeführt werden. Jeder der in Frage kommen-den Kantone hat zur Abklärung der Zuständigkeit das Seine beizutragen und zu diesem Zweck vor allem jene Erhebungen zu machen, die auf seinem Gebiet vorgenommen werden müssen. Beschränkt sich ein Kanton nicht da-rauf, sondern nimmt er während längerer Zeit weitere Ermittlungen vor, ob-wohl längst Anlass bestand, die eigene Zuständigkeit abzuklären, so kann darin eine konkludente Anerkennung erblickt werden. Falls er Erhebungen in einem anderen Kanton durchführen

muss, ist der unbeteiligte Kanton zur Rechtshilfe verpflichtet. All diese ersten Ermittlungshandlungen haben für sich allein keine prävenierende Wirkung (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 181 ff. N. 554, 558 unter Hinweis auf BGE 119 IV 102 E. 4 und 107 IV 77 E. 2; 94 IV 44).

E. 3

Februar 2023, weder Ermittlungshandlungen noch Abklärungen zum Gerichtsstand vorgenommen worden sind. In der Tabelle wird zwar nach dem 14. Juli 2022 vermerkt: «19.11.22 Fallzuteilung an Kpl F.», «25.10.22 Email an StA G. betr. Fallübernahme», «31.01.23 Einholung Akten bei StA». Hierbei handelt es sich aber klarerweise nicht um Ermittlungshandlungen oder Abklärungen zum Gerichtsstand. Erst ab dem 3. Februar 2023, mithin gut

E. 3.1

Der Kanton St. Gallen stellt grundsätzlich nicht in Abrede, dass A. gestützt auf die Aussagen seiner ehemaligen Arbeitgeberin nie in der Zweigniederlassung in Zürich gearbeitet oder dort Termine wahrgenommen habe. Der Gesuchsgegner hat ferner den im Rahmen des Meinungs austausches vorgebrachten Einwand, A. habe in Mittäterschaft mit der im Kanton Zürich wohnhaften E. gehandelt, im Verfahren vor dem hiesigen Gericht nicht mehr vorgebracht. Es kann daher als unbestritten betrachtet werden, dass als Handlungsort der Kanton Zürich ausser Frage steht. Unbestritten geblieben ist sodann die Ansicht des Gesuchstellers, wonach gestützt auf die Angaben der C. AG davon auszugehen sei, dass A. die ihm vorgeworfenen Taten masslich vorwiegend von zu Hause aus, d.h. von Y./SG oder X./SG aus, begangen habe, weshalb grundsätzlich der ordentliche Gerichtsstand im Kanton St. Gallen liegt. Der Gesuchsgegner ist jedoch der Ansicht, dass es beim Gesuchsteller zu einem mehrmonatigen Verfahrensstillstand gekommen sei, der als konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes zu qualifizieren sei.

- 8 -

E. 3.2

Der Gesuchsteller macht demgegenüber geltend, die Untersuchung sei durch den Kanton Zürich ab Eingang der MROS-Meldung bzw. ab Zuteilung des Ermittlungsauftrages an die Sachbearbeiterin der Kantonspolizei Zürich ohne Verzug geführt worden (act. 1, S. 3 ff.). In seinem Gesuch führt er tabellarisch die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungshandlungen auf, die nach Eingang der Verdachtsmeldung des MROS vom 25. Mai 2022 vorgenommen worden seien. Dieser Tabelle ist jedoch zu entnehmen, dass nach Erteilung des Ermittlungsauftrages durch die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl an die Kantonspolizei Zürich am 14. Juli 2022 (vgl. auch supra lit. E) offenbar während rund sechseinhalb Monaten, d.h. bis zum

E. 6

Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG per analogiam; vgl. schon BGE 87 IV 145).

- 10 -